



Pet 1-19-09-77-040867

59494 Soest

Wirtschaftsförderung
und Wirtschaftssicherung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
– weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird eine existenzsichernde Unterstützung der Weihnachtsmarkt-, Volksfest- und Messehändler, der Hersteller traditioneller deutscher Handwerkskunst, der Schausteller und ihrer Hersteller sowie Lieferanten gefordert.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 99 Mitzeichnungen und 13 Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass aufgrund der erneuten weitgehenden Beschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie seit Anfang November 2020 in ganz Deutschland Jahrmärkte, Volksfeste, Messen und besonders Weihnachtsmärkte abgesagt würden. Es stehe zu befürchten, dass dies auch noch weitere Monate so bleibe. Mit der erneuten Verschärfung der Corona-Maßnahmen stünden Tausende von Arbeitsplätzen auf dem Spiel. Jahrhundertealte Berufe seien



bedroht. Die durch weitreichende Beschränkungen direkt und indirekt betroffenen, oft kleinen Familienunternehmen dürften nicht geopfert werden. Sie seien elementarer Bestandteil der deutschen Kultur und Tradition. So stünden beispielsweise für die Hersteller von traditioneller Handwerkskunst etwa aus dem Erzgebirge oder aus Thüringen schwerste Zeiten bevor. Es drohe Arbeitslosigkeit und berufliche Abwanderung. Schaustellern mit ihren Lieferanten und Herstellern gehe es ähnlich. Oft als Familienbetriebe am Markt tätig, brächen Umsätze für mehr als ein Jahr weg, da mit einer Normalisierung nicht vor dem Frühsommer 2021 zu rechnen sei. Das gebundene Kapital sei hoch, Finanzierungen und laufende eigene Kosten für Krankenversicherungen, Mieten, Pachten und unabhkömmliche Mitarbeiter ruinierten die Geschäftsgrundlage. Daher seien klare und planbare Zusagen sowie leicht zugängliche und zeitnah umgesetzte Hilfen erforderlich, um laufende Betriebs-, Lager-, Personal- und Finanzierungskosten ebenso zu decken wie die Kosten privater Vorsorgemaßnahmen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hat zunächst großes Verständnis für das Anliegen der Petition. Die durch die Corona-Pandemie ausgelöste Situation stellt viele Selbstständige und Unternehmen vor große finanzielle Herausforderungen. Dem Ausschuss sowie der Bundesregierung sind der Ernst der Lage und die damit verbundene, existenzielle Krise in vielen Branchen, insbesondere auch im Bereich der Weihnachtsmarkt-, Volksfest- und Messehändler, der Hersteller traditioneller deutscher Handwerkskunst, der Schausteller und ihrer Hersteller sowie Lieferanten, sehr bewusst.



Der Ausschuss stellt fest, dass die Bundesregierung umfassende Hilfen für Unternehmen, Selbständige und freiberuflich Tätige bereitstellt, um die aktuelle wirtschaftliche Situation aufgrund der Corona-Pandemie zu bewältigen.

So können von den Schließungsmaßnahmen direkt und indirekt betroffene Unternehmen im Rahmen der außerordentlichen Wirtschaftshilfe für November und Dezember 2020 (November- bzw. Dezemberhilfe) bis zu 75 Prozent des Vergleichsumsatzes aus November bzw. Dezember 2019 und zwar tageweise anteilig für die Dauer des Corona-bedingten Lockdowns als Zuschuss erhalten. Der Kreis der Antragsberechtigten ist gerade auch mit Blick auf die Belange der Veranstaltungs- und Messewirtschaft angepasst worden. So gelten zum einen Veranstaltungsstätten als direkt betroffene Unternehmen. Zum anderen werden als indirekt Betroffene auch viele Soloselbstständige aus der Kultur- und Kreativwirtschaft oder dem Messebau von der November- und Dezemberhilfe profitieren. Auch Betreiber von Weihnachtsmärkten oder Schausteller auf Weihnachtsmärkten sind bei der November- und Dezemberhilfe berücksichtigt.

Damit die Hilfgelder schnell bei den betroffenen Unternehmen ankommen, wurden bei der Novemberhilfe bereits seit 25. November 2020 und bei der Dezemberhilfe seit 5. Januar 2021 unbürokratisch Abschlagszahlungen geleistet.

Parallel dazu können derzeit alle von den Corona-bedingten Einschränkungen betroffenen Unternehmen Überbrückungshilfe beantragen. Bei der Überbrückungshilfe III, die die Fördermonate November 2020 bis Juni 2021 umfasst, wurden die Konditionen noch einmal deutlich angepasst und verbessert. Davon profitieren auch Unternehmen der Veranstaltungsbranche, der Messewirtschaft und die Schausteller in besonderem Maße. So wurde der Höchstförderbetrag auf 1,5 Mio. Euro Überbrückungshilfe im Monat erhöht. Der Katalog erstattungsfähiger Kosten wurde merklich erweitert. So werden nicht nur bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 Euro, Marketing- und Werbekosten sowie Abschreibungen von Wirtschaftsgütern bis zu 50 Prozent als förderfähige Kosten anerkannt. Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche können zudem für den



Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfall- und Vorbereitungskosten geltend machen. Dabei sind sowohl interne als auch externe Ausfall- und Vorbereitungskosten förderfähig. Auch die Situation von Soloselbstständigen wird besonders berücksichtigt. Da sie meist nur geringe Fixkosten nach dem Kostenkatalog – wie Mieten oder Leasingkosten – nachweisen können und daher von der Überbrückungshilfe bisher wenig profitierten, können sie alternativ zum Einzelnachweis der Fixkosten eine einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes in Ansatz bringen. Durch diese „Neustarthilfe“ erhalten sie einen einmaligen Betrag von bis zu 7.500 Euro als Zuschuss.

Nicht zuletzt soll ein Sonderfonds für die Kulturbranche den Unternehmen beim Neustart helfen. Unter anderem sollen damit Bonuszahlungen für Kulturveranstaltungen ermöglicht und das Risiko von Veranstaltungsplanungen in der unsicheren Zeit der Pandemie abgefedert werden.

Schließlich möchte die Bundesregierung auch all diejenigen Unternehmen unter die Arme greifen, die bei der November- und Dezemberhilfe nicht antragsberechtigt sind, aber durch die Schließungsmaßnahmen im November und Dezember 2020 erhebliche Umsatzausfälle erlitten haben. Bei einem Umsatzeinbruch von mindestens 40 Prozent können diese Unternehmen deshalb für diese entsprechenden Monate im Rahmen der Überbrückungshilfe III rückwirkend die förderfähigen Kosten geltend machen.

Im Rahmen des Beschlusses von Bund und Ländern vom 13. Dezember 2020 können alle Unternehmen, die während eines Monats mit staatlichen Schließungsanordnungen mindestens direkt oder indirekt betroffen sind und einen Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent verzeichnen, eine Förderung im Rahmen der förderfähigen Kosten der Überbrückungshilfe III beantragen. Dabei beträgt die maximale Förderhöhe 1,5 Mio. Euro pro Monat.

Weitere deutliche Verbesserungen der Überbrückungshilfe III wurden aufgrund des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 23. März 2021 umgesetzt. So erhalten alle Unternehmen, die in mindestens drei Monaten seit November 2020 einen



Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 Prozent erlitten haben, einen neuen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss. Außerdem wird die Fixkostenerstattung der Überbrückungshilfe III für Unternehmen, die einen Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent erleiden, auf bis zu 100 Prozent erhöht.

Ferner wird für Unternehmen der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe in Höhe von 20 Prozent der Lohnsumme eingeführt, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wäre. Die maximale Gesamtförderhöhe dieser Anschubhilfe beträgt 2 Mio. Euro.

Zudem kann die Veranstaltungs- und Kulturbranche zusätzlich Ausfall- und Vorbereitungskosten, die bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums angefallen sind, geltend machen.

Weitere Informationen zu den Inhalten und Förderbedingungen der Corona-Wirtschaftshilfen können den Internetseiten www.bmwi.de oder www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de entnommen werden.

Ergänzend macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass 2020 im Haushalt der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) im Rahmen des Programms „Neustart Kultur“ eine Milliarde Euro zusätzlich zur Milderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich zur Verfügung gestellt wurde (siehe zu den Details die Internetseite www.bundesregierung.de).

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich die oben dargestellten Maßnahmen, die zur existenzsichernden Unterstützung der Weihnachtsmarkt-, Volksfest- und Messehändler, der Hersteller traditioneller deutscher Handwerkskunst, der Schausteller und ihrer Hersteller sowie Lieferanten seitens der Bundesregierung ergriffen wurden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.



Der von der Fraktion der AfD gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie - zur Erwägung zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.

Der von den Fraktionen der FDP und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Finanzen - zur Erwägung zu überweisen, soweit Überbrückungshilfe auf Basis des Rückgangs des Betriebsergebnisses im Krisenzeitraum im Vergleich zum Vorjahr gewährt und eine Förderung über die Fixkosten hinaus auf Lebenshaltungskosten ausgeweitet werden soll, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist ebenfalls mehrheitlich abgelehnt worden.